

# **Satzung der Stadt Neubukow über die Benutzung der städtischen Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ (Hortbenutzungssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 26.03.2014 zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der in Trägerschaft der Stadt Neubukow geführten Horteinrichtung.
- (2) Die Stadt Neubukow unterhält zum Zwecke der Kindertagesförderung i. S. des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V einen Hort und bietet folgendes Betreuungsangebot an: Betreuung im Hort für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule (Hortkinder) bis durchschnittlich 6 Stunden werktätlich.
- (3) Die Finanzierung der Horteinrichtung richtet sich nach den Grundsätzen der §§ 17 ff. des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V). Für die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Finanzierung erlässt die Stadt eine gesonderte Gebührensatzung.

## **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsplätze**

Der Anspruch von Kindern zur Aufnahme in die Horteinrichtung der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V i. V. m. § 7 der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes.

## **§ 3 Anmeldungen zur Aufnahme von Kindern und Abschluss von Betreuungsverträgen**

Vor Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Horteinrichtung der Stadt haben sich die Personensorgeberechtigten die Berechtigung von der Wohnsitzgemeinde einzuholen.

Die Zuweisung eines Hortplatzes erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Damit entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 4** **Öffnungszeiten**

- (1) Der Hort ist montags bis freitags (außer Feiertage) wie folgt geöffnet:
  - a) Frühhort 06.30 – 07.30 Uhr
  - b) Nachmittagsbetreuung 10.00 – 17.00 Uhr
  - c) Ferienzeiten 07.00 – 17.00 Uhr.
- (2) In der Zeit vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt der Hort geschlossen.

---

## **§ 5** **Versicherungsschutz**

- (1) Alle Kinder, die den Hort besuchen, sind automatisch über die gesetzliche Unfallversicherung der Stadt versichert.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindereinrichtung stehen. Hierzu rechnen auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich aber nur auf Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z. B. Brillen, Kleidungsstücke, oder anderen Sachen die ein Kind in den Hort mitgebracht hat, wird keine Haftung übernommen.

## **§ 6** **Aufsichtspflicht**

- (1) Die Hortbetreuung beginnt bzw. endet an den Betreuungstagen mit der persönlichen Begrüßung bzw. Verabschiedung des Kindes bei dem Betreuungspersonal.
- (2) Die Aufsichtspflicht von und zum Hort obliegt den Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei dem/der Gruppenleiter/in abgegeben haben.
- (3) Eine gesetzliche Aufsichtspflicht am Schülerbus durch das Betreuungspersonal des Hortes besteht nicht.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Hortes (z. B. Exkursionen, Kinobesuch usw.) besteht kein Betreuungsanspruch für die Kinder, die an diesen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

## **§ 7** **Gesundheitssorge**

Die Kindertageseinrichtung kann vor der Aufnahme eines Kindes von den Personensorgeberechtigten Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Vorsorgeuntersuchung und den Impfstatus verlangen.

## § 8

### Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben der Einrichtung unverzüglich Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und Telefonnummer bekannt zu geben, damit die Erreichbarkeit bei unvorhergesehenen Ereignissen gewährleistet ist.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u. ä.) – auch im häuslichen Bereich – muss die Leitung des Hortes unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Neubukow, 14.05.2014



Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, 14.05.2014



Roland Dethloff  
Bürgermeister



